sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 02.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

**des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
nach § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 i. V. m. Absatz 8 Satz 2 ff. BImSchG
sowie § 21 a 9. BImSchV; § 27 Absatz 1 i. V. m. § 20 UVPG sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 LVwVfG**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilte der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau, mit Entscheidung vom 08.06.2026 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb des Steinbruches in Langenau - Albeck.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 08.06.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der **verfügende Teil** lautet auszugsweise:

1. „Entscheidung

1.1. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau auf ihren Antrag vom 07.08.2023, eingegangen beim Landratsamt am 25.09.2023 bzw. 21.12.2023, mit Ergänzungen vom 19.09.2024, 28.01.2025, 23.12.2025, 27.04.2026 und 22.05.2026, mit nachfolgenden Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Erweiterung und zum Betrieb des Steinbruches auf den als Baugrundstücken im Plan Al-Dö-All01_G02 Flurkarte, Maßstab: 1 : 1.250 vom 07.08.2023, als Antragsgrenze BImSch-Verfahren (Steinbrucherweiterung + Änderung der Rekultivierung) gekennzeichneten Flächen. Es handelt sich dabei um die Flurstücke, welche im Plan Al-Dö-All01_G02_ vom 07.08.2023 innerhalb der orange gekennzeichneten „Antragsgrenze BImSch-Verfahren“ liegen, auf den Gemarkungen Albeck und Hörvelsingen der Stadt Langenau. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um 6,31 ha sowie die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Steinbruchfläche inklusive der Rekultivierungsplanung der Erweiterungsfläche. Die überwiegende Fläche des Steinbruchs wird im Rahmen der Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche wieder hergestellt und der Landwirtschaft überführt, daneben entstehen verschiedene Biotoptypen und Sukzessionsfläche.“

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (unter anderem Auflagen), Hinweise, die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Der Bescheid verweist auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** der Entscheidung lautet:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung sowie die genehmigten Antragsunterla-

gen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen, das heißt vom 03.07.2026 bis 17.07.2026, während der Dienstzeiten bei der

- Stadtverwaltung Langenau, Marktplatz 5, 89129 Langenau, 1. OG, Vorzimmer Beigeordneter/Kämmerei

zur Einsichtnahme aus.

Außerdem sind die Bekanntmachung, die Entscheidung sowie die ausliegenden Antragsunterlagen auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) unter dem Menüpunkt „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einsehbar. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Homepage der Stadt Langenau unter www.langenau.de sowie in der Heimatrundschau Langenau veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG). Durch die Zustellung wird bewirkt, dass auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird.

Ulm, den 02.07.2026
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Bereitgestellt am 02.07.2026